

Gewahrsamnahme von Personen (§ 30 ASOG)

Formelle Voraussetzungen

Nach Art. 104 II GG hat über die Zulässigkeit und Fortdauer einer **Freiheitsentziehung** nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Im Einzelfall wird oft zweifelhaft sein, ob bereits eine Freiheitsentziehung oder lediglich eine bloße Freiheitsbeschränkung gem. Art. 104 I GG vorliegt. Kennzeichnend für die Freiheitsentziehung sind

- die Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit auf eng begrenztem Raum sowie
- eine gewisse zeitliche Dauer.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist jedenfalls die nachträgliche „unverzügliche“ richterliche Entscheidung gem. Art. 104 II 2 GG geboten. Der Umsetzung dieser Vorgabe dient § 31 ASOG.

In § 30 ASOG sind zu unterscheiden:

- „**Schutzgewahrsam**“ im Interesse des Betroffenen gem. § 30 I Nr. 1
- „**Sicherheitsgewahrsam**“ zur Verhinderung einer Straftat gem. § 30 I Nr. 2
- **Durchsetzung des Platzverweises** gem. § 30 I Nr. 3
- **Sonstige Gewahrsamsgründe** gem. § 30 I Nr. 4 ASOG

Das Problem des „Verbringungsgewahrsams“

Unter „Verbringungsgewahrsam“ versteht man die Verbringung von Personen an irgendeinen entfernten Ort zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Einordnung und Zulässigkeit des Instituts sind umstritten:

1. Handelt es sich um Gewahrsam i.S.d. § 30 ASOG?

Eine im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehende Verbringung an einen anderen Ort ist nur dann direkt von § 30 ASOG erfasst, wenn die Ortveränderung im engen *Sachzusammenhang mit der Ingewahrsamnahme* steht, nicht aber, wenn die Ortsveränderung nicht dazu dient, den Betroffenen am Zielort weiter festzuhalten. Die analoge Anwendung des § 30 ASOG ist eher abzulehnen, da wegen der anderartigen Belastungen keine Vergleichbarkeit der Fälle vorliegt.

2. Rückgriff auf § 17 ASOG?

Verdrängt § 30 ASOG als thematisch einschlägiges *lex specialis* die Generalermächtigung des § 17 ASOG?

3. Vollstreckung eines Platzverweises i.S.v. § 29 I ASOG?

Subsidiarität des Verwaltungszwangs gegenüber speziellen Primärmaßnahmen.

4. Relevanz des Art. 11 I GG? Vgl. § 66 ASOG.